

STADT ERFTSTADT

STADTTEIL LIBLAR

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 208

Erftstadt-Liblar, Ville Campus

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Campus Grundbesitz GmbH

Kaistr. 16

40221 Düsseldorf

Juli 2022

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie Leah Höck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Aufgabenstellung und Beschreibung des Vorhabens.....	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
3	Planerische Vorgaben	4
4	Beschreibung des Vorhaben	5
5	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	6
6	Rechtliche Grundlagen.....	7
7	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	9
7.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	9
7.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	11
7.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	12
7.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	12
7.3.2	Potenziell vorkommende Arten	20
7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	28
7.4.1	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln im Waldbereich	28
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	29
9.	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	30
9.1	Erfassung der Avifauna	30
9.1.1	Untersuchungsmethodik	30
9.1.2	Erfassungsergebnisse	30
10	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	31
11	Zusammenfassung	31
12	Quellen	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche im Gebiet ((BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).	2
Abbildung 2: Darstellung und Abgrenzung der Vorhabenfläche in schwarz (LAND NRW / RHEIN-ERFT-KREIS, 2021; unmaßstäbliche Darstellung).....	3
Abbildung 3: Darstellung der geplanten Baufelder (ULRICH HARTUNG, 2022).....	5
Abbildung 4: Die ackerbaulich genutzte Planfläche.	9
Abbildung 5: Der von Brennnesseln gesäumte Zufahrtsweg mit angrenzendem Gehölzbestand.	10
Abbildung 6: An den Laubwaldbestand grenzt eine artenarme Fettweide.....	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....	7
Tabelle 2: Termine Rebhuhn- & Feldlerchenkartierung.....	30

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Stadt Erftstadt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208 „*E-Liblar – Ville Campus*“ auf einer Fläche von rund 3,3 ha. Dabei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Bildungsstandorts mit Büro- und Verwaltungseinrichtungen und studentischem Wohnen in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Campus Rhein-Erft der Technischen Hochschule Köln geschaffen werden. Der Entwurf sieht den Bau dreier mehrgeschossiger Gebäudekomplexe sowie die Anlage eines abwechslungsreich gestalteten Campusgeländes vor.

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208 „*E-Liblar – Ville Campus*“ ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen des Bauvorhabens werden anschließend in Betracht möglicher Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 208 „Erfstadt-Liblar – Ville Campus“ umfasst rund 3,3 ha und liegt am südlichen Rand des Stadtteils Liblar der Stadt Erfstadt im Rhein-Erft-Kreis in Nordrhein-Westfalen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Wohnbebauung am Tannenweg und an der Bertold-Brecht-Straße, im Osten durch die Freie Waldorfschule, im Westen durch die Kleingartenanlage „Am Schießendahl“ und im Süden durch einen Waldbestand und der dahinterliegenden K 44 begrenzt (s. Abb. 1 - 2).

Das Vorhaben konzentriert sich hauptsächlich auf das Flurstück 2 in Flur 18, Gemarkung Bliesheim und umfasst des Weiteren teilweise die Flurstücke 3, 6, 7, 9, 11, 44 und 47.

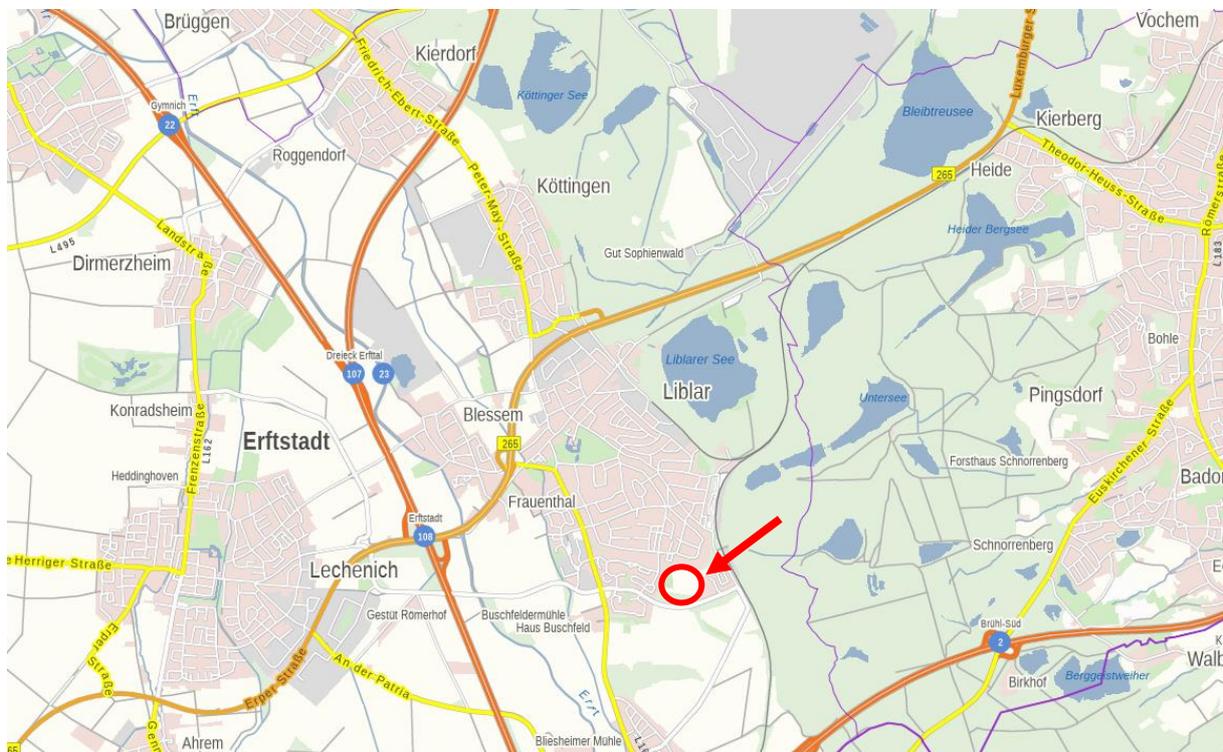


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche im Gebiet ((BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).

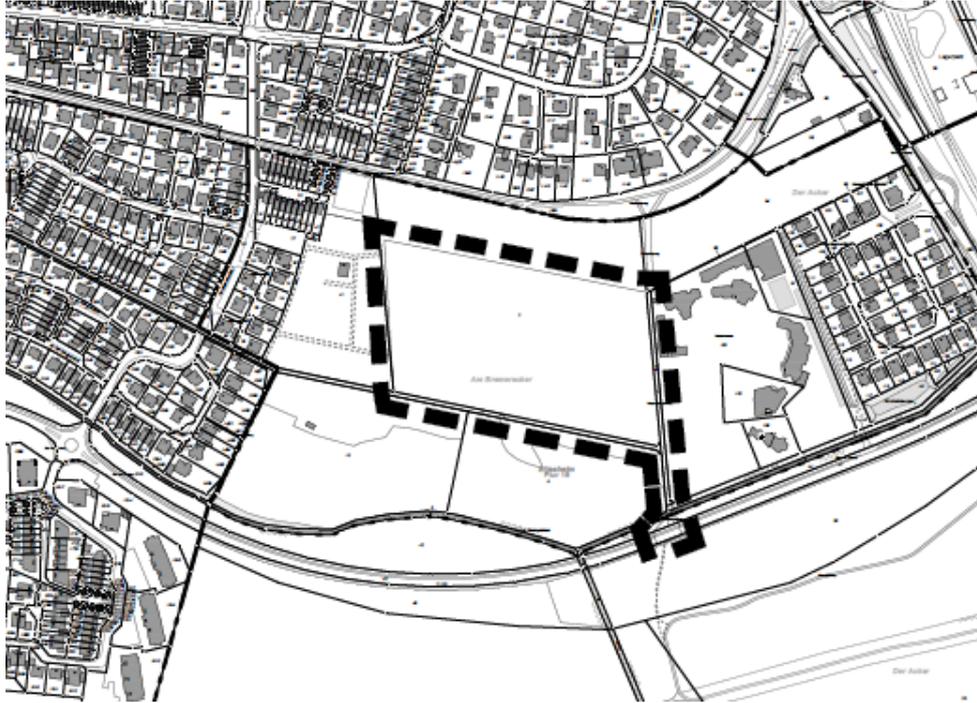


Abbildung 2: Darstellung und Abgrenzung der Vorhabenfläche in schwarz (LAND NRW / RHEIN-ERFT-KREIS, 2021; unmaßstäbliche Darstellung).

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55) zuzuordnen. Es befindet sich auf der Grenze zwischen den Haupteinheiten „Ville“ (NRW 552), Untereinheit „Braunkohle-Ville“ (NRW 552.10) und „Zülpicher Börde“ (NRW 553), Untereinheit „Zülpicher Eifelvorland“ (NRW 553.1).

Braunkohle-Ville

Die landschaftlich primär durch den Braunkohleabbau geprägte Braunkohle-Ville umfasst im südlichen Bereich ein rekultiviertes Wald- und Seengebiet (BLR 1978).

Zülpicher Eifelvorland

Als breiter Gürtel bildet das Zülpicher Eifelvorland den Übergang zwischen den eigentlichen Lössböden und der Mechernicher Voreifel. Die lössbedeckten Hauptterrassenschotter von Rhein und Maas beherrschen die Oberfläche. Nur in breiteren Taleinschnitten werden diese von Alluvial Ablagerungen überdeckt (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Regionalplan (Stand 2009)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt das Plangebiet als "*Allgemeinen Siedlungsbereich*" dar. Die erforderliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde bereits in Aussicht gestellt (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2009).

Flächennutzungsplan (Stand 1999)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erftstadt stellt das Plangebiet in seiner derzeitigen Rechtsfassung von 1999 als „*Wohnbaufläche mit einer zusätzlichen Zweckung als Spielplatz*“ dar. Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Fläche in eine „*Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Hochschule*“ umgewandelt werden (STADT ERFTSTADT, 1999).

Landschaftsplan (Stand 20.02.2019)

Der **Landschaftsplan** Nr. 5 Erfttal Süd weist den Bereich des Plangebiets als temporäres Landschaftsschutzgebiet aus (RHEIN-ERFT-KREIS, 2019).

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Bereich des **Naturparks** „*Rheinland*“ (NTP-010) und innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets** „*Ville-Westhang bei Bliesheim*“ (LSG-5106-0015).

Es finden sich keine **Natura 2000-Gebiete**, **Naturschutzgebiete**, **gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen** und **schutzwürdige Biotope** im unmittelbaren Umfeld.

Der Planungsbereich befindet sich ab 2050 im Bereich der Schutzzone IIIB des geplanten „*Wasserschutzgebiet Dimerzheim*“.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABEN

Die Stadt Erfstadt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208 „E-Liblar – Ville Campus“ auf einer Fläche von ca. 3,3 ha. Ziel der Planung ist die Schaffung von neuem Wohnraum für Studenten und Räumlichkeiten für Forschungs-, Bildung-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen. Auf der Fläche sollen drei V-förmige mehrgeschossige Gebäude entstehen (s. Abb.3). Es sollen mehrere Campusplätze als Begegnungsfläche, sowie Grün- und Freiflächen geschaffen werden. Zusätzlich sieht das Konzept den Bau einer dreigeschossigen Parkpalette vor. Die verkehrliche Erschließung ist durch eine Verbreiterung eines von der K 44 kommenden Wirtschaftswegs geplant. Die Breite des Korridors soll bis zu 16 m betragen. Im Süden der Vorhabenfläche verläuft entlang der K44 der Bachlauf „Renngraben“.



Abbildung 3: Darstellung der geplanten Baufelder (GREEN! ARCHITECTS, 2022).

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung des Bauvorhabens ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitats (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitats von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein. Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder bei der Errichtung des Campusgeländes und der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als das möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch das Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Am 09.05.2022 wurde die Begehung der zu beurteilenden Fläche durchgeführt.

Der Bau des Campusgeländes mit den drei mehrgeschossigen Gebäuden konzentriert sich auf eine ackerbaulich genutzte Fläche. Zur Zeit der Begehung werden auf der Fläche Leguminosen angebaut (s. Abb. 4).



Abbildung 4: Die ackerbaulich genutzte Planfläche.

Der die Planfläche mit der K 44 verbindende Wirtschaftsweg soll zu einer Zufahrtsstraße ausgebaut werden. Die Verbreiterung soll in den angrenzenden Laubwaldbestand westlich des Wirtschaftswegs hinein erfolgen (s. Abb. 5). Baumarten in unterschiedlichen Altersklassen befinden sich in dem Bereich der geplanten Zufahrt. Bei der Begehung fanden sich im von der Planung betroffenen Bereich Altholzbestände von *Quercus rubra* (Roteiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Pinus sylvestris* (Waldkiefer), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) und vereinzelt auch *Crataegus spec.* (Weißdorn). und *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen).

Des Weiteren wurden junge bis mittelalte Bestände von *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Acer campestre* (Feldahorn), *Ulmus sp.* (Ulme), *Prunus spec.* (Kirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), *Crataegus sp.*

(Weißdorn), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Ligustrum sp.* (Liguster), *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen) und *Sambucus spec.* (Holunder) in dem Bereich festgestellt.



Abbildung 5: Der von Brennnesseln gesäumte Zufahrtsweg mit angrenzendem Gehölzbestand.

Der Gehölzbestand schließt zum zukünftigen Campusgelände hin mit einer Fettweide ab, welche ebenfalls zum Teil von der Wegverbreiterung betroffen ist (s. Abb. 6).



Abbildung 6: An den Laubwaldbestand grenzt eine artenarme Fettweide.

Im Süden des Plangebiets verläuft der Renngraben durch den Wald parallel zu der Straße K44. Der kleine Bachlauf führt nur temporär Wasser und war zum Zeitpunkt der Begehung trocken.

Die anthropogenen Einflüsse wie Spaziergänger, freilaufende Hund und Katzen sowie die intensive Nutzung der ackerbaulichen Flächen vermindert die Habitatqualität für Tiere und Pflanzen deutlich. Ein Vorkommen störungsunempfindlicher Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

7.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5106-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Kerpen). Die Auswahl, der von der Planung direkt betroffenen Lebensräume, ergibt folgende Liste, der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer

In Folge der Abfrage sind auf der direkt betroffenen Fläche folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus

Vögel: Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kornweihe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Waldlaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Teichrohrsänger, Eisvogel, Waldkauz, Star, Schleiereule und Kiebitz

Amphibien: Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch

Reptilien: Zauneidechse

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Libellen: Grüne Flussjungfer

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

7.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt

in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art überwintert in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen oder Eiskellern. Aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Waldbereiches ist ein Vorkommen dieser Art auf der Vorhabenfläche nicht zu erwarten.

Der Habitatkomplex der **Wasserfledermaus** setzt sich aus einer strukturreichen Landschaft mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil zusammen. Das Nahrungs- bzw. Jagdhabitat befindet sich an offenen Wasserflächen an stehenden oder fließenden Gewässern, die mit Ufergehölzen ausgestattet sind. Neben diesen präferierten aquatischen Nahrungshabitaten nutzt die Art auch terrestrische Bereiche wie Wälder, Waldlichtungen oder Wiesen zur Jagd. Die Jagdgebiete werden über festgelegte Routen entlang markanter Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich in Baumhöhlen aufgesucht, seltener nutzt die Art Spaltenquartiere oder Nistkästen. Hier ist eine Präferenz von Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen festzustellen. Die Überwinterung findet in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsbrunnen und Eiskellern statt. Aufgrund von fehlenden Gewässerstrukturen ist ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Vögel

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Mooregebieten vor. Die Habitateignung der Vorhabenfläche ist als gering zu bewerten. Von einem Vorkommen der Art ist nicht auszugehen.

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufeln. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt. Der kleine Bachlauf, angrenzende der Vorhabenfläche fällt temporär trocken, wodurch ein Vorkommen von Fischen ausgeschlossen werden kann. Demnach stellt das Vorhabengebiet kein geeignetes Habitat für den Eisvogel dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Die beschriebenen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden, infolgedessen ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Eine Charakterart der offenen Ackerlandschaft ist die **Grauammer**, die offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung besiedelt. Der Habitatkomplex setzt sich aus lückig bewachsenen Flächen, Rohbodenstellen und dichten bewachsenen Bereichen zusammen. Getreideäcker, Leguminoseneinsaaten und Dauerbrachen gelten als prioritäre Lebensräume für die Art. Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen weisen in der Regel keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Elementare Habitatbestandteile sind Singwarten, beispielsweise einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune, sowie Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Die intensiv bewirtschafteten Flächen des Plangebiets weisen keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen der Art auf der Planfläche ist demnach auszuschließen.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein und für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf. Vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Aufgrund der bevorzugten Habitatstrukturen und der Verbreitung ist ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm und zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in Äckern, primär in abgeernteten Maisäckern. Es finden jedoch auch Bruten auf Wintergetreide-, Futter-

und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäckern statt. Aufgrund der bevorzugten Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Kiebitzes auf der Vorhabenfläche nicht zu erwarten.

Die **Kornweihe** tritt in Nordrhein-Westfalen als unregelmäßiger Brutvogel und häufiger Durchzügler und Wintergast auf. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts besiedelte die Kornweihe halboffene bis offene Landschaften des Tieflandes. Die meisten damaligen Nachweise gelangen in naturnahen Pflanzenbeständen in Heide-, Moor- und Bruchgebieten. Die jüngeren Nachweise wurden in Winterweizenschlägen im unmittelbaren Umfeld von Brutten der Wiesenweihe erbracht. Die Überwinterung findet in NRW in großräumigen Bördelandschaften statt. Aufgrund der bevorzugten Lebensraumausstattung stellt die Planfläche kein essenzielles Rasthabitat dar. Auch ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmisch- oder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden. Die Waldfläche im Plangebiet besitzt aufgrund ihrer geringen Größe keine hohe Habitateignung für die Art. Demnach ist ein Vorkommen dieser Art auf der Vorhabenfläche nicht zu erwarten.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Aufgrund fehlender Gewässernähe ist von einem Vorkommen der Art nicht auszugehen.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Die Schleiereule ist bei der Jagd auf offene,

kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen, um Nagetiere zu erbeuten. Aufgrund der bevorzugten Habitatausprägungen ist ein Vorkommen der Schleiereule im Plangebiet nicht zu erwarten.

Große Bestände von Schilfröhricht an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen sind eine Voraussetzung für ein für den **Teichrohrsänger** geeignetes Habitat. In der Kulturlandschaft werden ebenfalls schilfgesäumte Gräben, Teiche und Abgrabungsgewässer angenommen. Die Art siedelt sich schon in Beständen ab einer Größe von 20 m² an. Die mittlere Reviergröße beträgt rund 250 m², so dass eine hohe Abhängigkeit von nahrungsreichen Lebensräumen gegeben ist. Angesichts der präferierten Habitatstrukturen und -Bedingungen ist ein Vorkommen vom Teichrohrsänger im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der Habitatkomplex der **Wachtel** setzt sich aus einer offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen zusammen. Die Art besiedelt speziell Ackerbrachen, nicht zu intensiv bewirtschaftete Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen und nicht zu dichten Krautschicht mit ausreichend Deckung. Zudem ist ein ausreichendes Angebot an Sämereien und Insekten prioritär. Elementar sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege als Nahrungshabitat und zur Aufnahme von Magensteinen. Die Eignung der Vorhabenfläche als Habitat für die Wachtel ist aufgrund der der Nähe zu den angrenzenden Gehölzstrukturen sowie der anthropogenen Störung und der Freilaufenden Hunden und Katzen als ungeeignet zu bewerten. Demnach ist von einem Vorkommen der Wachtel im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Der Habitatkomplex des **Waldlaubsängers** setzt sich aus ausgedehnten Laub- und Mischwäldern mit einem geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht zusammen. Die Art nutzt gering belaubte Zweige und Äste als Sitzwarte und benötigt unterhalb des Kronendaches genügend Freiraum für die Singflüge. Das Nest legt der Waldlaubsänger am Boden z.B. unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder Bodenvertiefungen an. Aufgrund der Biotopausprägung im Plangebiet ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern von > 50 ha Größe und mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vor. Eine

hohe Stetigkeit an Vorkommen ist in Birken- und Erlenbrüchen erfasst worden. Die Bodenverhältnisse sollten frisch bis feucht und in Teilbereichen nass sein. Das Nahrungshabitat besitzt eine weiche Bodenstruktur, die das Stochern während der Nahrungssuche ermöglicht. Aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wasserralle** ist an aquatische Lebensräume gebunden und benötigt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an, stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Wasserrallen kommen an Teichen, Seen, Altarmen, schilfreichen Sümpfen, Weiden- und Erlenbrüchen sowie in Grabensystemen mit entsprechender Vegetation vor. Aufgrund fehlender Gewässer und bevorzugter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Die aufgezählten Strukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden. Ein Vorkommen der Art ist demnach auszuschließen.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die vor allem auf Abgrabungsflächen in Flussauen vorkommt. Darüber hinaus besiedelt die Art Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Das Habitat setzt sich u.a. aus sonnenexponierten, oftmals temporären, vegetationslosen und fischfreien Flach- und Kleingewässern wie Überschwemmungstümpeln, Pfützen, Lachen oder Heideweihern als Laichgewässer zusammen. Im Tagesverlauf verstecken sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartier benötigt die Art lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie. Die Projektfläche weist keine geeigneten Strukturen auf, wodurch ein potenzielles Vorkommen der Kreuzkröte nicht zu erwarten ist.

Der **Kammolch** besitzt seinen Vorkommensschwerpunkt in den Tieflagen, wo die Art ein breites Spektrum an Gewässern besiedelt. Die Gewässer sollten mindestens 100 m² groß, mindestens 50 cm tief sein und selten austrocknen. Die Art meidet vegetationsfreie und fischreiche Gewässer mit reich strukturiertem Gewässergrund. In den höheren Lagen werden in feuchtwarmen Waldbereichen vegetationsreiche Gewässer als Lebensstätte genutzt. Die Landlebensräume befinden sich im unmittelbaren Umfeld, primär in Laub- und Laubmischwäldern. Dabei ist die Art u.a. unter liegendem Totholz oder großen Steinen, in Kleinsäugerbauten oder dem Wurzelbereich von Bäumen zu finden. Das Winterquartier entspricht dem Tagesquartier. Eine hohe Populationsdichte korreliert mit einem hohen Vorkommen an Totholz im Habitatkomplex. Es befinden sich keine geeigneten Gewässer auf oder in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche, demnach ist ein Vorkommen des Kammolches auszuschließen.

Der wärmeliebende **Springfrosch** besiedelt Hartholzauen entlang von Flussläufen, Waldränder und Waldwiesen in lichten, gewässerreichen Laubmischwäldern, isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln. Die von der Art präferierten Gehölzbestände weisen u.a. eine ausgeprägte Krautschicht und einen hohen Totholzanteil auf. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer ausgewählt. Die Gewässer sollten vorzugsweise sonnenexponiert, vegetationsreich und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in frostfreien Lückensystemen im Boden statt. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sowie die weite Entfernung zum nächstliegenden Gewässer sind derartige Vorkommen nicht zu erwarten.

Die **Wechselkröte** ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden zusammen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in größeren Tümpeln und kleineren Abgrabungsgewässern mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer mit geringem Vegetationsanteil und ohne Vorkommen von Fischen. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt. Auf der Vorhabenfläche sind keine potenziellen Laichgewässer oder Überwinterungshabitate zu finden. Demnach ist ein Vorkommen der Wechselkröte im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der fehlenden Nähe zu potenziellen Laichgewässern ist eine Nutzung des von der Planung betroffenen Laubwaldbestandes als Landlebensraum bzw. Überwinterungshabitat, der aufgeführten Amphibien auszuschließen. Im großräumigen Umfeld des Plangebiets finden sich zudem Strukturen mit einer höheren Habitateignung.

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht. Die beschriebenen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden, sodass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Schmetterlinge

Der **Nachtkerzenschwärmer** besiedelt sonnig-warme, feuchte Lebensräume, beispielsweise in feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, in niedrigwüchsigen Röhrriechen, Kies- und Schuttfluren sowie in lückigen Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Die Sekundärhabitats befinden sich an Böschungen und Dämmen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen, verwilderten Gärten und jungen Brachflächen. Die Habitatanforderungen werden auf der Planfläche nicht erfüllt, sodass ein Vorkommen der Art auszuschließen ist.

Libellen

Die **Grüne Flussjungfer** besiedelt eine weite Spanne kleiner bis großer Fließgewässer, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt und unterschiedliche Strömungsverhältnisse auszeichnen. Die Art ist gering sensibel gegenüber Wasserverschmutzung und kann eine Reihe unterschiedlicher Substrate nutzen. Aus der Vorhabenfläche sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art zu finden. Auch fällt der angrenzende kleine Bachlauf temporär trocken und weist somit ebenfalls kein passendes Habitat für die Libellenart auf. Demnach ist ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender Strukturen ist von keiner Habitateignung der Vorhabenfläche für die oben aufgeführten Arten auszugehen. Somit sind durch das fehlende Vorkommen der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

7.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld nicht ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Der **Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Die Art sucht generell während der Aktivitätsphase in den warmen Jahreszeiten Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der präferierten Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhaben konzentriert sich auf die ackerbauliche genutzte Fläche, welche ein potenzielles Nahrungshabitat für den Abendsegler darstellen kann. Dennoch ist in anbetracht der gleichwertigen und teilweise hochwertigeren Habitate im direkten Umland das Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu betrachten. Gleiches gilt für den Waldstreifen, welcher im Zuge der Wegverbreitung in Anspruch genommen wird.

Die **Fransenfledermaus** besiedelt vorzugsweise unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Das Nahrungshabitat befindet sich in halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland, Siedlungsbereichen und Gewässern. Die Wochenstuben befinden sich in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Als typischer Felsüberwinterer nutzt die quartiertreue Art u.a. spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller oder Brunnen. Die Vorhabenfläche bietet keine geeigneten Überwinterungsquartiere für die Fransenfledermaus. Nahrungshabitate und Wochenstuben im betrachteten Waldbereich des Plangebiets sind nicht auszuschließen. Wie auch für den Abendsegler sind im Umland der Vorhabenfläche gleich- und hochwertige Habitate zu finden, wodurch das Plangebiet nicht als essenziell zu bewerten ist.

Die **Rauhautfledermaus** besiedelt Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Die Art nutzt Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwälder in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich im Bereich von insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen genutzt, die sich meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe befinden. Weiterhin nutzt die Art Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapel oder waldnahe Gebäude. Die Überwinterung findet vor allem außerhalb Nordrhein-Westfalens in überirdischen Spaltenquartieren sowie in Hohlräumen an Bäumen und an Gebäuden statt. Die Vorhabenfläche stellt kein geeignetes Überwinterungshabitat dar. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat und alte Bäume als Sommerquartier genutzt wird. Jedoch sind ebenfalls geeignete und hochwertigerer Jagdgebiet und potenzielle Wochenstuben in direkter Umgebung der Vorhabenfläche zu finden. Demnach ist das Plangebiet nicht als essenzieller Lebensraum für die Fransenfledermaus zu bewerten.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen. Wie auch bei den oben diskutierten Fledermausarten stellt die Vorhabenfläche auch für die Zwergfledermaus kein geeignetes Winterhabitat dar. Jagdhabitats und Wochenstube sind jedoch nicht auszuschließen. Vergleichbare und teilweise besser geeignete Nahrungshabitats und Wochenstuben sind ebenfalls in direkter Nachbarschaft zu finden, wodurch das Plangebiet nicht als essenziell einzustufen ist.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist potenziell möglich. Ähnliche Habitatstrukturen sind im großräumigen Umfeld des Plangebiets zahlreich vorhanden, wodurch das Plangebiet nicht als essenziell für die Art zu beurteilen ist.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Bezogen auf das Plangebiet ist ein potenzielles Vorkommen aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auf die Grenzen zu der östlich gelegenen Walddorfschule und der gartenreichen Siedlungsbereiche im Norden und Westen beschränkt. Negative Auswirkungen durch den Eingriff sind nicht zu erwarten.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 50 m
- Feldgehölze > 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse > 160 m
- Hochspannungsleitungen > 100 m

Aufgrund der angegebenen Abstände zu natürlichen oder anthropogenen Vertikalstrukturen sowie der Ausprägungen der Vorhabenfläche ist ein Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern in weitgehend offenem Gelände. Die intensiv genutzte Ackerfläche und Fettweide sind als Habitat ungeeignet. Der Laubwaldbestand im Plangebiet ist nur teilweise von dem Vorhaben betroffen. Ähnliche Strukturen finden sich zahlreich im großräumigen Umfeld, sodass von keinem essenziellen Habitat auszugehen ist.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Ein Vorkommen der Art konnte im Plangebiet nicht festgestellt ist jedoch potenziell möglich. Dennoch ist davon auszugehen, dass aufgrund angrenzender gleich- bzw. hochwertiger Habitats die Vorhabenfläche keinen essenziellen Lebensraum für die Art darstellt.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an. Demnach ist ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche nicht auszuschließen. Allerdings ist das nächstgelegene Gewässer über 1 km von der Vorhabenfläche entfernt. Infolgedessen stellt das Plangebiet eine geringe Habitateignung für die Art dar, wodurch die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Habitat zu bewerten ist.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand, meist in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. In der jüngeren Vergangenheit hat sich das Spektrum an geeigneten Bruthabitats hin zu 60-80 Jahre alten Nadel- und Laubbeständen erweitert. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungs- und strukturreichen Landschaften aufgesucht. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszu-

schließen. Jedoch konzentriert sich das Vorhaben hauptsächlich auf die als Bruthabitat ungeeignete ackerbaulich genutzte Fläche. Vergleichbare bzw. besser geeignete Nahrungs- und Bruthabitate sind im direkten Umfeld ebenfalls zu finden, demnach kann die Vorhabenfläche als essenzieller Lebensraum für den Habicht ausgeschlossen werden.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Eine spezielle Baumart wird nicht bevorzugt. Für die Höhlenanlage sind morsche Stellen im Holz von Bedeutung, weswegen das Fortpflanzungshabitat der Art häufig in Weichhölzern zu finden ist. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Ein Vorkommen der Art im betroffenen Laubwaldbestand des Plangebiets ist potenziell möglich. Jedoch finden sich ähnliche Habitatstrukturen im großräumigen Umfeld des Plangebiets, wodurch die Vorhabenfläche nicht als essenziell zu beurteilen ist.

Der **Kuckuck** ist eine hinsichtlich seiner Habitatansprüche äußerst variable Art, die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, bevorzugt in jene von Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Demnach kann ein Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden. Dennoch sind im direkten Umland der Planfläche ebenfalls geeigneten und zum Teil höherwertigere Habitate für den Kuckuck zu finden. Demnach ist die Vorhabenfläche nicht als essenziell zu bewerten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Ein Vorkommen der Art im Waldbereich des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Jedoch finden sich im Umland vergleichbare Flächen, infolgedessen stellt das Plangebiet kein essenzielles Habitat dar.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgast kann die Mehlschwalbe jedoch nicht ausgeschlossen werden, dennoch bieten gleichwertige bzw. hochwertigere landwirtschaftliche Fläche in naher Umgebung ebenfalls geeignete Nahrungsplätze. Demnach ist die Vorhabenfläche nicht als essenziell zu betrachten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe identisch (s.o.). Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist auszuschließen. Die Eignung der Planfläche als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Umliegende Flächen bieten ebenfalls geeignete Nahrungshabitate für die Art, wodurch die Vorhabenfläche ebenfalls nicht als essenzielle zu bewerten ist.

Das **Rebhuhn** nutzt Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten auf kleinflächig parzellierten Flächen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, in flächigen Blühstreifen, Stilllegungsflächen, Brachen sowie im Bereich von Zäunen und Hecken. Zu Beginn der Fortpflanzungsphase legt das Rebhuhn mehrere Nistmulden an, von denen eine als Niststandort ausgewählt wird. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote. Aufgrund der Größe und Ausprägung der Ackerfläche ist ein potenzielles Vorkommen der Art im Plangebiet nicht auszuschließen.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Das Plangebiet bietet für den Sperber einen potenziellen Lebensraum. Von einem essenziellen Habitat ist dennoch nicht auszugehen, da im Umfeld ausreichend vergleichbare oder qualitativ hochwertigere Habitat vorzufinden sind.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften und benötigt innerhalb seines Habitatkomplexes ein gutes Höhlenangebot, überwiegend in Bäumen, vereinzelt auch an Gebäuden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit Weidepfählen, Einzelbäumen oder vergleichbaren Sitzwarten. Ein Vorkommen dieser Art kann aufgrund der Habitatausprägungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch stellt der Teilbereich des Laubwaldes kein essenzielles Habitat für den Steinkauz, aufgrund von gleich- und hochwertigeren Habitaten im Umland dar. Der ackerbaulich genutzte Teilbereich der Vorhabenfläche ist als Nahrungshabitat eher ungeeignet wodurch der bauliche Eingriff, die Art nicht nachteilig beeinflusst.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in engem Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Ein Vorkommen des Stars im Planungsgebiet ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Planung wird nur ein schmaler streifen des Waldes beansprucht, wodurch gleichwertige Habitate im direkten Umfeld bestehen, bleiben. Auch landwirtschaftliche Fläche und andere geeignete Nahrungshabitate sind in der Umgebung zu finden. Demnach ist die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Habitat für den Star einzuordnen.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Die Planfläche eignet sich als Nahrungshabitat für die Art. Negative Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld des Plangebiets ebenfalls geeignete Habitate für die Art mit zum Teil hochwertigerer Ausprägung, wodurch das Plangebiet nicht als essenziell zu betrachten ist.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-

trockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Sämereien. Demnach ist ein Vorkommen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche potenziell möglich. Aufgrund von gleich- bzw. hochwertigeren Habitaten in der Umgebung ist die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Habitat für die Turteltaube zu definieren.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestanden und offenen Bereichen vorweisen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Der Waldkauz besiedelt zudem Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereichen in einem Komplex mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil. Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch ist aufgrund der Biotopausstattungen im Umland die Vorhabenfläche nicht als essenziell einzustufen.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Die Art nutzt Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln als Niststätte. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Auf der ackerbaulich genutzten Fläche im Plangebiet ist die Waldohreule nur als Nahrungsgast zu erwarten. Geeignete Bruthabitate sind im Wald der Vorhabenfläche möglich, jedoch sind im Umland ebenfalls vergleichbare sowie hochwertigere Habitate zu finden. Wodurch das Plangebiet nicht als essenziell für die Art zu bewerten ist.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert feuchte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat

befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund von vergleichbaren und teilweise hochwertigeren Flächen im direkten Umland, ist das Plangebiet nicht als essenzielles Habitat für den Wespenbussard zu bewerten.

Bei allen übrigen europäischen Vogelarten, die potenzielle im Planungsgebiet vorkommen können, wie z. B. Blaumeise, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink und Zaunkönig wird davon ausgegangen, dass sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Diese Arten sind nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht, eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten (vgl. § 44 (5) Satz 2 und 4 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

7.4. Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

7.4.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln im Waldbereich

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von planungs- und nicht planungsrelevanten Vogelarten, ist folgende Maßnahme anzuwenden.

Die Rodungen für den Baubeginn muss in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) durchgeführt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes befindet sich ein Großteil der potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten in ihrem Überwinterungshabitat (SÜDBECK ET AL. 2005). Potenziell vorkommende Standvogelarten weisen während dieses Zeitraums keine Bindung an spezifische Habitatstrukturen auf. Der Baubeginn hätte somit während dieses Zeitraums keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten. Zur Vermeidung einer Besiedlung der Bauflächen sind die baulichen Tätigkeiten im unmittelbaren Anschluss kontinuierlich durchzuführen.

Aufgrund der Abwesenheit bzw. der nicht vorhandenen Bindung an spezifische Habitatstrukturen der potenziell vorkommenden Arten während des Baubeginns wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen. Zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase sowie Ankunft aus den Überwinterungshabitaten können die potenziell vorkommenden Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Untersuchungsgebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Mit der Anwendung dieser Maßnahme wird vermieden, dass potenziell vorkommende Vogelarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

Ein Baubeginn außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn durch einen Fachkundigen für die betreffende Fläche ein Vorkommen von Arten mit in der Nutzung befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten, ausgeschlossen werden kann.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 208 „E-Liblar – Ville Campus“ sowie die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sich bei Anwendung der im Kapitel 7.4.1 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Rebhuhn und Feldlerche auf der ackerbaulich genutzten Fläche, sind nicht gänzlich auszuschließen, wodurch eine Erfassung der beiden Arten erforderlich ist. Demnach werden im Jahr 2022 Kartierungen gemäß SÜDBECK AT AL. (2005) und MKULNV (2017) für beide Arten durchgeführt.

9. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Die vorliegenden Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II umfasst die Kartierung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten Rebhuhn und Feldlerche.

9.1 Erfassung der Avifauna

9.1.1 Untersuchungsmethodik

Die Erfassungen wurden gemäß SÜDBECK AT AL. (2005) und MKULNV (2017) im Jahr 2022 durchgeführt. Das Rebhuhn wird mit Hilfe einer Klangattrape von verschiedenen Standorten im Plangebiet untersucht. Die Erfassung der Feldlerche erfolgt primär akustisch, aufgrund der intensiven Fluggesänge ist eine optische Erfassung möglich. Die Verwendung einer Klangattrape für das Rebhuhn wird abweichend von den Vorgaben gemäß SÜDBECK AT AL. (2005) und MKULNV (2017) in Abständen von 200 m durchgeführt, um gesicherte Erkenntnisse zu erhalten.

Die Termine und Witterungsbedingungen für die Erfassungsarbeiten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

9.1.2 Erfassungsergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen konnte ein Vorkommen des Rebhuhns sowie der Feldlerche nicht nachgewiesen werden. Fortpflanzungs- und Ruhehabitats oder essenzielle Nahrungshabitats weiterer planungsrelevanter- oder Allerweltsarten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Termine Rebhuhn- & Feldlerchenkartierung

Datum	Tätigkeit	Wetter
14.03.2022	1. Rebhuhn-Erfassung	8 °C, kein Niederschlag, Wind: 0-10 km/h
05.04.2022	2. Rebhuhn-Erfassung	10°C, kein Niederschlag, Wind: 0 km/h
25.04.2022	1. Feldlerchen-Erfassung	13 °C, kein Niederschlag, Wind: 0-10 km/h
09.05.2022	2. Feldlerchen-Erfassung	25°C, kein Niederschlag, Wind: 0-10 km/h

10 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Die Artenschutzrechtliche Prüfung der Vorhabenfläche hat ergeben, dass eine Nutzung der Fläche durch verschiedene Vogel- und Fledermausarten anzunehmen ist. Aufgrund der Vielzahl an Flächen mit vergleichbaren oder höheren Habitatqualitäten im Umland stellt die Vorhabenfläche jedoch kein essenzielles Habitat dar. Demnach können die vorkommenden, hochmobilen Arten auf angrenzende Flächen mit vergleichbaren oder höheren Habitatqualitäten ausweichen. Zudem wird der Waldbestand auf und angrenzend der Vorhabenfläche nur zu einem kleinen Teil genutzt, der verbleibende Bestand bleibt bestehen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 7.4.1 erläuterte Vermeidungsmaßnahmen im Waldbereich fachgerecht angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Erfstadt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208 „*E-Liblar – Ville Campus*“ auf einer Fläche von rund 3,3 ha. Ziel der Planung ist die Schaffung von neuem Wohnraum für Studenten und Räumlichkeiten für Forschungs-, Bildungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen.

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208 „*E-Liblar – Ville Campus*“ ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Der Bau des Campusgeländes mit den drei mehrgeschossigen Gebäuden konzentriert sich auf eine ackerbaulich genutzte Fläche und beeinflusst Teilbereiche der angrenzenden Fettwiese und Laubwaldes.

Die für das Bauvorhaben beanspruchte Fläche weist für vereinzelte planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf. Jedoch sind im Umkreis des Plangebiets ebenfalls geeignete Habitate von gleichwertiger bzw. hochwertigerer Qualität zu finden. Demnach können die genannten, hochmobilen Arten im Zuge des Bauvorhabens auf andere Flächen ausweichen. Die Vorhabenfläche stellt aus diesem Grund keine essenziellen Habitate für die dargelegten potenziell vorkommenden Arten dar. Insofern sind durch die Umsetzung

der Baumaßnahme Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 7.4.1 erläuterte Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Meckenheim, im Juli 2022

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(M. Sc. Landschaftsökologie Leah Höck)

12 QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J.: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25. Abgerufen am 10.06.2022
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2003: Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg; 1. Auflage 2003, Ergänzungen (08/09). <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/View/index.html?appid=37420e3683ca4ae4a5b8810d32e11ebb>. Abgerufen am 10.06.2022
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag.
- ULRICH HARTUNG, 2022 – Stadtplanung Projektentwicklung.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. UND K.M. BAUER (Hrsg.) (1982): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10.I & 14.I, Wiesbaden
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J.): Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>, abgerufen am 04.07.2022
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen 04.07.2022
- LAND NRW / RHEIN-ERFT-KREIS (08/2021): Anlageplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan. Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0).
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-„. Stand: 09.03.2017. Düsseldorf
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- RHEIN-ERFT-KREIS (2019): Landschaftsplan Nr. 5 Erfttal Süd (Stand 20.02.2019). <https://geo.rhein-erft-kreis.de/WebOffice/synserver?client=core&project=Allgemein&view=Landschaftsplaene>. Abgerufen am 10.06.2022
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STADT ERFTSTADT, 1999: Flächennutzungsplan für Erftstadt-Liblar. Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; Stand 1994